

Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen
für eine Satzungsregelung zu § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V
in der Fassung des GKV-WSG

I. Die Spitzenverbände der Krankenkassen empfehlen zur Umsetzung der Regelung des § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V folgende Satzungsbestimmungen nebst Begründung:

(1) Für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die keinen Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III oder eine entsprechende Leistung nach § 16 SGB II haben, und deren beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag den vierzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße unterschreiten, werden auf Antrag die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach dem 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße, bemessen. Die Beitragsbemessung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

Alternativ: (1) Abweichend von (§ ... Abs. ...; vom 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße) werden auf Antrag die Beiträge für das Mitglied nach den tatsächlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach dem 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße bemessen. Die Beitragsbemessung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. die Hälfte der auf den Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 240 SGB V der Bedarfsgemeinschaft dem vierzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße entspricht oder diesen übersteigt oder

2. die Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt oder

3. die Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt oder

4. das Vermögen des Mitglieds oder seines Partners jeweils das Vierfache der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

(2) Zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 gehören das hauptberuflich selbständig tätige Mitglied sowie als dessen Partner

1. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
2. der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
3. die Person, die mit dem Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c und Abs. 3a SGB II lebt

(3) Bei der Berücksichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird für jedes in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kind des Mitglieds oder des Partners ein Freibetrag von 484 Euro abgesetzt. Ein Absetzungsbetrag nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, wenn für das Kind eine Familienversicherung aus der Versicherung des Mitglieds oder des Partners besteht oder aus der Versicherung des Mitglieds oder des Partners geltend gemacht werden könnte.

(4) Als Vermögen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden die in § 12 Abs. 3 Satz 1 SGB II genannten Vermögensgegenstände, soweit sie angemessen sind; § 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II gilt entsprechend.

(5) Für die Beurteilung der Tatbestände nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 maßgebend.

Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen
für eine Satzungsregelung zu § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V
in der Fassung des GKV-WSG

Begründung:

Allgemeiner Teil

Nach § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V in der Fassung von Artikel 1 Nr. 157 Buchst. a Doppelbuchst. aa GKV-WSG bestimmt die Satzung der Krankenkasse, unter welchen Voraussetzungen der Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen als der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße, mindestens jedoch der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Mit der neuen Regelung soll erreicht werden, etwaige soziale Härten bei der Beitragsbemessung für hauptberuflich Selbständige zu vermeiden. Um sicherzustellen, dass von der Entlastung, die in der Regel zu nicht mehr kostendeckenden Beitragszahlungen führt, tatsächlich nur bedürftige Selbständige profitieren, verpflichtet § 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V die Krankenkassen, engere Voraussetzungen für die Zugrundelegung einer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anlehnung an die im Bereich des SGB II für die Hilfebedürftigkeit von Arbeitssuchenden geltenden Regeln zu definieren.

Die vorgesehene Satzungsregelung trägt diesem gesetzlichen Auftrag Rechnung und definiert eigenständig die Abgrenzungskriterien, wann eine günstigere Beitragsbemessung unterhalb des 40. Teils der monatlichen Bezugsgröße möglich ist.

Eine generelle Vermögensprüfung, die lediglich Grundlage für die Feststellung der Bedürftigkeit und nicht für die Beitragsbemessung an sich ist, ist nicht erforderlich. Vielmehr sind Ausschlusskriterien zu berücksichtigen, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass eine Bedürftigkeit nicht vorliegt. Insoweit kann die Krankenkasse im Rahmen einer vereinfachten pauschalierenden Weise bestimmen, welche Faktoren hierfür maßgebend sind. Die gesetzliche Vorgabe sieht lediglich eine Anlehnung an die für das SGB II geltenden Grundsätze vor, nicht jedoch eine unmittelbare Übernahme der geltenden Prüfmaßstäbe und Definitionen.

Besondere Begründung:

Zu Abs. 1 Satz 1

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass für hauptberuflich selbstständig Tätige eine Beitragsbemessung unterhalb des 40. Teils der monatlichen Bezugsgröße (allgemeine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für diesen Personenkreis) auch dann möglich ist, wenn sie nicht zu den nach dem SGB III oder SGB II geförderten Existenzgründern gehören. Danach wird eine unter der allgemeinen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage liegende einkommensbezogene Beitragsbemessung eröffnet, allerdings darf der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße auch bei dieser Beitragsbemessung nicht unterschritten werden. Diese besondere Beitragsbemessung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die in Satz 2 genannten Kriterien erfüllt werden.

Zu Abs. 1 Satz 2

Abs. 1 Satz 2 beschreibt, unter welchen Bedingungen eine Beitragsbemessung nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich ist. Wird auch nur eines der in Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Kriterien erfüllt, kommt eine Beitragsbemessung nach Abs. 1 Satz 1 nicht in Betracht.

Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kommt eine Begünstigung nicht in Betracht, wenn die Hälfte der beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft den 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße (zur Zeit monatlich 1.837,50 Euro) erreicht. Um Härten bei dieser Einnahmebe-

Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen
für eine Satzungsregelung zu § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V
in der Fassung des GKV-WVG

rücksichtigung zu vermeiden, sind ggf. Absetzungsbeträge für Kinder anzusetzen (Abs. 3). Die Bestimmung ist den Regelungen über die Berücksichtigung von Ehegatteneinkommen bei der Beitragseinstufung entsprechend der Rechtsprechung des BSG (vgl. u. a. Beschluss des Großen Senats vom 24.6.1985 – GS 1/84) nachgebildet. Abweichend hiervon wird bei der Bedürftigkeitsprüfung auch das Einkommen des Partners berücksichtigt, wenn dieser in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Die Ausschlussregelung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berücksichtigt, dass das Vorhandensein von steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen die Existenz eines Vermögens voraussetzt, dessen Höhe die Freibeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 übersteigt. Eine Bedürftigkeit kann in einem solchen Fall nicht angenommen werden.

Immobilienvermögen, das über eine eigengenutzte Eigentumswohnung oder ein eigengenutztes Hausgrundstück hinausgeht, schließt die Bedürftigkeit aus. Das gilt auch dann, wenn negative Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

Sofern nicht bereits nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 eine Beitragsbegünstigung nach Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen ist, kommt eine Bewertung des Vermögens in Betracht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). Der Grenzbetrag des Vierfachen der monatlichen Bezugsgröße (zur Zeit 9 800 Euro) berücksichtigt, dass bei der Vermögensprüfung nach § 12 Abs. 2 SGB II ein Grundfreibetrag von 9 750 Euro eingeräumt wird..

Zu Absatz 2

Abs. 2 definiert in eigener Weise den Begriff der Bedarfsgemeinschaft und des Partners. Diese Definition ist § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3a SGB II entlehnt. Die Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Abs. 1 Satz 2 wird dabei ganz bewusst auf den hauptberuflich selbständig Tätigen, seinen Ehegatten oder seinen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) oder seinen Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft begrenzt. Die gesetzliche Vorgabe zu § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V „insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen“ wird damit umgesetzt.

Zu Absatz 3

Wie bei der Beitragsbemessung unter Anrechnung des Ehegatteneinkommens sollen auch bei der Bedürftigkeitsprüfung Absetzungsbeträge für Kinder berücksichtigt werden. Der Betrag von 484 Euro orientiert sich an dem höchstmöglichen Unterhaltsbedarf, der nach § 32 Abs. 6 EStG geltend gemacht werden kann und nach der BSG-Rechtsprechung als Mindestorientierungsgröße für einen Absetzungsbetrag bei der Anrechnung von Einkommen des Ehegatten bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden muss. Der Ausnahmecharakter der beitragsgünstigen Einstufung nach Abs. 1 gebietet es, den Absetzungsbetrag auf diese Mindestgröße zu beschränken. Berücksichtigungsfähig sind die Kinder, die dem Grunde nach die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllen. Da auch das Einkommen des Partners aus einer eheähnlichen Gemeinschaft oder aus einer Lebenspartnerschaft zu berücksichtigen ist, können Absetzungsbeträge auch für die Kinder des Partners geltend gemacht werden, mit denen seitens des hauptberuflich selbständig Tätigen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Voraussetzung ist, der Partner könnte für dieses Kind eine Familienversicherung geltend machen.

Zu Absatz 4

Für die Bewertung des Vermögens gelten die Grundsätze des § 12 Abs. 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 SGB II. Der Versicherte hat die erforderlichen Angaben im Rahmen einer Selbstauskunft zu machen.

Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen
für eine Satzungsregelung zu § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V
in der Fassung des GKV-WSG

Zu Absatz 5

Abs. 5 regelt das Verfahren. Die Vorschriften für die Beitragsbemessung bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen setzen voraus, dass die Beiträge in der Regel endgültig festgesetzt werden, da der Nachweis geänderter Einnahmen nur zukunftsbezogen berücksichtigt werden darf (BSG v. 22.3.2006 – B 12 KR 14/05). Offensichtlich ist auch - so das BSG - , dass die tatsächlich erzielten Einnahmen bei den hauptberuflich Selbstständigen in der Regel nur zeitversetzt berücksichtigt werden können. Das nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Arbeitseinkommen steht nicht vor Schluss des Kalenderjahres fest. Es können deshalb nur die Einnahmen eines bereits vergangenen Zeitraums im Sinne von § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V nachgewiesen werden, die dann als laufende Einnahmen solange bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden, bis ein neuer Einkommensnachweis vorliegt. Damit ist ein vergangenheitsbezogener Einkommensnachweis wie der Steuerbescheid Grundlage für eine zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung. Die damit lediglich zeitversetzt stattfindende Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen der hauptberuflich Selbstständigen ist nach der BSG-Rechtsprechung nicht zu beanstanden und gerade Wesen der Beitragsbemessung der freiwillig versicherten Selbstständigen.

Dieses Wesen der Beitragsbemessung der Selbstständigen (Endgültigkeit, zeitversetzte Berücksichtigung von Einkommensveränderungen) soll durch die Bedürftigkeitsprüfung nicht verändert werden. Dennoch sind die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Insoweit wird eingetretenen Änderungen in den Lebensverhältnissen Rechnung getragen. Eine ggf. schwierige Aufarbeitung zurückliegender Zeiträume wird vermieden.

II. Ergänzende Empfehlungen:

a) Beschäftigung von Arbeitnehmern als Ausschlusskriterium

Ergänzend zu dem bisherigen Katalog der Ausnahmetatbestände wird den Krankenkassen anheim gestellt, folgenden weiteren Ausschlussbestand in die Satzung aufzunehmen:

„ Die Beitragsbemessung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

X. das Mitglied im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens einen mehr als geringfügig beschäftigten oder mehrere nur geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt.

(Y) Als Arbeitnehmer im Sinne des (x) gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen Rahmen beruflicher Bildung erwerben sowie für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Begründung:

Die Ausschlussklausel X trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Sozialversicherung im Allgemeinen eine besondere Schutzwürdigkeit des hauptberuflich selbständig Tätigen nicht mehr angenommen wird, wenn ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder eine Reihe von Arbeitnehmern beschäftigt werden, die in ihrer Gesamtheit gesehen, nicht mehr geringfügig beschäftigt werden.

Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen
für eine Satzungsregelung zu § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V
in der Fassung des GKV-WSG

Absatz Y definiert ergänzend zu X welche Personen ebenfalls als Arbeitnehmer anzusehen sind. Ferner werden bei Selbständigen, die in Gesellschaften tätig sind, dem Selbständigen die Arbeitnehmer der Gesellschaft zugerechnet. Diese Betrachtungsweisen sind den Regelungen des § 2 SGB VI entlehnt.

b) Berücksichtigung von Änderungen der Verhältnisse zwischen der Vorlage von zwei Einkommensteuerbescheiden

Ergänzend zu der Verfahrensregelung nach Abs. 5 der Empfehlung zu Satzungsregelung wird den Krankenkassen anheim gestellt, folgende weitere Bestimmung in die Satzung aufzunehmen:

Veränderungen in den nach Abs. 1 Satz 2 maßgebenden Verhältnissen werden erst bei der nächsten Beitragsfestsetzung aufgrund der Vorlage des folgenden Einkommensteuerbescheides berücksichtigt.

Begründung:

Das Wesen der Beitragsbemessung der Selbständigen (Endgültigkeit, zeitversetzte Berücksichtigung von Einkommensveränderungen) soll durch die Bedürftigkeitsprüfung nicht verändert werden. Deshalb sollen die im Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsbemessung nach § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V festgestellten Verhältnisse in der Bedarfsgemeinschaft nur zu Beginn der Beitragsbemessungsperiode geprüft werden und für dessen Dauer – bis zur Vorlage des neuen Einkommensteuerbescheides - fortgelten.

Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen
für eine Satzungsregelung zu § 240 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB V
in der Fassung des GKV-WSG

- unbesetzt -